**Satzung der MinistrantInnen des Dekanats Hohenlohe**

**Präambel**

Mit dem Ziel, die MinistrantInnenarbeit im Dekanat Hohenlohe zu fördern und zu stärken, schließen sich die Ministrantinnen und Ministranten im Dekanat Hohenlohe zusammen.

Die folgende Satzung regelt die Arbeit der Dekanatsversammlung der OberministrantInnen und der Dekanatsleitung als wichtige Bestandteile der Jugendarbeit des Dekanats Hohenlohe. Zentrale Elemente dieser MinistrantInnenarbeit sind Persönlichkeit, Gemeinschaft und Liturgie. Die Satzung soll ein gutes Miteinander und sinnvolles Arbeiten regeln.

**§ 1 Organe**

Die Organe sind:

* die Dekanatsversammlung der OberministrantInnen (DeV)
* die Dekanatsleitung der MinistrantInnen

**§ 2 Die Dekanatsversammlung**

* Die Dekanatsversammlung der OberministrantInnen ist als Vollversammlung das oberste, beschlussfassende Organ der MinistrantInnen des Dekanats Hohenlohe.

Zu den Aufgaben gehören:

* Die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der OberministrantInnen des Dekanats.
* Die Beratung über gemeinsame Richtlinien, Vorhaben und Veranstaltungen mit der Benennung entsprechender Vorbereitungsteams.
* Die Wahl der DekanatsoberministrantInnen.
* Die Entlastung der Dekanatsleitung vor Wahlen.
* Die Beschlussfassung über die Satzung der MinistrantInnen des Dekanats Hohenlohe.

Die Dekanatsversammlung sollte jedes Mal in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden.

* Mitglieder sind:
* Die DekanatsoberministrantInnen
* Die OberministrantInnen der Gemeinden und Filialgemeinden oder ihre Delegierten
* Der/die JugendreferentIn (beratend)
* Der/die zuständig/e DiözesanoberministrantIn (beratend)
* Gäste (beratend)
* Davon Stimmberechtig sind:
* Die DekanatsoberministrantInnen
* Ein OberministrantIn/DelegierteR pro Gemeinde inklusive Filialgemeinde

Jede Person kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Gemeinden, die ihre Stimme auf Dekanatsebene nicht wahrnehmen können oder wollen, können bei den Dekanatsoberministranten schriftlich eine "ruhende Mitgliedschaft" erklären. Nachdem eine Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Dekanatsversammlungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat, ruht die Mitgliedschaft dieser Gemeinde auch ohne Erklärung automatisch.

Gemeinden werden bei der Beschlussfähigkeit nicht gezählt. Sie werden weiterhin über die Entwicklungen und Entscheidungen des Dekanats informiert und zu den Dekanatsversammlungen eingeladen.

Das Ruhen der Mitgliedschaft wird aufgehoben, indem sie zu einer Versammlung erscheinen.

* Einberufung:
* Die Dekanatsversammlung wird von der Dekanatsleitung einberufen und geleitet.
* Die Dekanatsversammlung tagt mindestens dreimal jährlich.
* Alle Termine werden am Jahresende für das darauffolgende Jahr von der Dekanatsleitung vorgeschlagen und in der Dekanatsversammlung beschlossen.
* Die Einladung muss schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Kirchengemeinden verschickt werden.
* Die Versammlung kann auf Beschluss der Dekanatsleitung oder auf Verlangen von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung einberufen werden. Es muss dann innerhalb von einem Monat getagt werden.
* Beschlussfähigkeit

Bei Abstimmungen und Wahlen muss die Hälfte aller Stimmberechtigten der Dekanatsversammlung anwesend sein.

**§ 3 Die Dekanatsleitung**

* Die Dekanatsleitung besteht aus zwei Dekanatsoberministranten und zwei Dekanatsoberministrantinnen. Sie werden gewählt und sind gleichberechtigt. Der oder die JugendreferentIn steht als beratendes Mitglied zur Verfügung.
* Die Dekanatsleitung handelt in Vertretung der MinistrantInnen des Dekanats im Rahmen der Beschlüsse, welche die Dekanatsversammlung verabschiedet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
* Die Vertretung der MinistrantInnen des Dekanats in der Öffentlichkeit und bei der Diözesanversammlung der DekanatsoberministrantInnen (auch DiV).
* Den Kontakt zur Diözesanebene (DiözesanoberministrantInnen) halten.
* Die Koordinierung und Bildung von Projektgruppen zur Organisation von Veranstaltungen, die die Dekanatsversammlung beschlossen hat.
* Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Dekanatsversammlung der OberministrantInnen.
* Die Führung des DekaObermini-Ordners.
* Ansprechpartner in allen Problemfällen für alle Kirchengemeinden, vor allem für die OberministrantInnen. Aber auch für die, die Fragen zur MinistrantInnenarbeit haben oder einfach nur Interesse haben.
* Erstellen von Einladungen, zeitnahen Protokollen und weiteren Informationen und deren Versand an die OberministrantInnen und die Verantwortlichen für die MinistrantInnenarbeit in den Gemeinden

Die Dekanatsleitung trifft sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Klausurtagung.

* Wählbarkeit, Amtsdauer

Wählbar ist jedeR OberministrantInnen oder jeder MinistrantIn, der/die sich der DeV zugehörig fühlt und der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es sollte eineR der DekanatsoberministrantInnen volljährig sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. JedeR DekanatsoberministrantIn sollte einen Gruppenleiterkurs besucht oder eine vergleichbare Qualifizierung haben oder zeitnah nach der Wahl besuchen.

**§ 4 Wahlen**

Alle Wahlen sind allgemein, frei, geheim, gleich und unmittelbar.

Wahlablauf:

* Bestimmung des Wahlleiters/Wahlleiterin und evtl. der WahlhelferIn
* Vorstellung des Wahlablaufs
* KandidatInnen-Vorschläge sammeln. Es können auch abwesende Kandidaten gewählt werden. Diese müssen ein aussagekräftiges Kandidaturschreiben der Wahlleitung vorlegen, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Wahl das Amt angenommen wird.
* Befragung der KandidatInnen, ob diese kandidieren möchten
* Vorstellung der KandidatInnen, mit anschließender Möglichkeit für Rückfragen
* Auf Wunsch mind. einer Person der Versammlung findet eine Personaldebatte unter Ausschluss der KandidatInnen und Gäste statt. Nach Abschluss der Personaldebatte dürfen die Kandidaten und Gäste wieder den Raum betreten.
* Austeilen der Wahlzettel
* Stimmabgabe
* Einsammeln der Wahlzettel
* Öffentliche Auszählung der Stimmen
* Frage, ob der/die KandidatIn die Wahl annimmt
* Ernennung der/des Gewählten in das Amt
* JedemR KandidatIn kann nur eine Stimme gegeben werden.
* Gewählt sind die vier KandidatInnen in der Reihenfolge der Stimmenzahl, dabei muss jedeR KandidatIn mindestens die Mehrheit der Stimmen erhalten (50 % + 1).
* Bei nur einemR KandidatIn wird mit "Ja" und "Nein" abgestimmt. Der/die KandidatIn muss mit 50 % + 1 der Stimmen gewählt werden.
* Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
* Alle Wahlen finden nach Notwendigkeit statt (gegen Ende der Amtszeit, nach Amtsniederlegung, Forderung nach Neuwahlen).
* Bei Nachwahl eines/einer DekantsoberministrantIn gilt die verbleibende Amtszeit.
* Sollte keinE KandidatIn gefunden werden ist von der Altersregelung absehbar.

**§ 5 Finanzen**

Die MinistrantInnenarbeit auf Dekanatsebene wird durch das Dekanat Hohenlohe finanziert. Darüber stimmt der Dekanatsrat ab. Der Finanzrahmen wird in den Haushalt vom Katholischen Jugendreferat eingestellt und von diesem verwaltet.

**§ 6 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann die Dekanatsversammlung der OberministrantInnen nur mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

**§ 7 In Kraft treten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, wenn sie von der Dekanatsversammlung beschlossen, von der Fachstelle für Ministrantinnen und Ministranten und dem Dekan des Dekanats unterschrieben und damit genehmigt ist.

Die vorliegende Satzung wurde am 01.12.2017 von der Dekanatsversammlung der MinistrantInnen im Dekanat Hohenlohe beschlossen.

*Genehmigung des Dekans*

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

*Ort, Datum Unterschrift*

*Genehmigung der Fachstelle für Ministrantinnen und Ministranten*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Ort, Datum Unterschrift*